

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/27 (vorher B 2016/98) vom 22. April 2015**

Sg Verwaltungsgericht, 2015-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2019\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_27) (vorher B 2016\_98)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/27 (vorher B 2016/98) du 22 avril 2015

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/27 (vorher B 2016/98) del 22 aprile 2015

## **Regeste**

Festsetzung der amtlichen Kosten und der Parteientschädigung nach Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht. Art. 95 und 98 VRP (sGS 951.1), (Verwaltungsgericht, B 2019/27; vorher B 2016/98). Entscheid vom 20. März 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. In der Beschwerde an das Verwaltungsgericht beantragte die Beschwerdeführerin Aufhebung des angefochtenen Entscheids, soweit den Begehren der Beschwerdeführerin durch die Rekursinstanz nicht entsprochen worden sei (act. G 7 Ziff. 1). Es seien der Beschwerdeführerin sämtliche Verträge (Rahmenverträge und Einzelverträge) zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdebeteiligten betreffend IT-Beschaffungen (Informatik-Leistungen) zuzustellen, soweit diese entweder am 1. Januar 2012 ganz oder teilweise gültig gewesen oder aber nachher gültig geworden seien, insbesondere auch solche, die schon vor Jahrzehnten abgeschlossen worden seien und die Bereiche Finanz- und Rechnungswesen sowie Einwohnerkontrolle betreffen würden (Ziff. 2), unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Ziff. 3). In der bundesgerichtlichen Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin lediglich insofern die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 1 des VerwGE B 2016/98, als das Verwaltungsgericht die Beschwerde hinsichtlich des Zugangs zu den Leistungsverzeichnissen der Dienstleistungsverträge von 2010, 2013 und 2014 abgewiesen habe. Eine Einsicht in Preislisten der Dienstleistungsverträge beantragte sie nicht mehr. Im Vergleich zum kantonalen Beschwerdeverfahren reduzierte sie damit ihr Begehren vor Bundesgericht. Dieses erkannte im Urteil vom 16. Januar 2019 denn auch, dass die Einsicht in Leistungsverzeichnisse in Verbindung mit Preislisten möglicherweise Rückschlüsse auf die Preispolitik eines Unternehmens zulasse, welche - wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgehalten habe - ein Geschäftsgeheimnis darstelle. Das Verwaltungsgericht habe keinen Anlass gehabt, sich im Entscheid vom 26. Oktober 2017 zur Einsicht in die Leistungsverzeichnisse ohne Preislisten zu äussern (BGer 1C\_665/2017 a.a.O., E. 5.3). Bei diesen Gegebenheiten ist von einem lediglich teilweisen (hälftigen) Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (CHF 2'500) der Beschwerdeführerin hälftig (mit CHF 1'250) und der Beschwerdegegnerin sowie der Beschwerdebeteiligten je zu einem Viertel (mit CHF 625) aufzuerlegen. Auf die Erhebung der Kosten bei der Beschwerdegegnerin ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Kostenanteil der Beschwerdeführerin ist mit ihrem bei der Hauptsache B 2016/98

verbliebenen Kostenvorschuss von CHF 1'300 nach Abzug ihres Kostenanteils von CHF 200 gemäss Zwischenverfügung vom 8. September 2016 vom ursprünglichen Kostenvorschuss von CHF 1'500 zu verrechnen. Der Beschwerdeführerin ist der verbleibende Restbetrag von CHF 50 zurückzuerstatten. Ebenfalls zurückzuerstatten ist der Beschwerdeführerin der gemäss Rechnung Nr. 2017d337 vom 2. November 2017 aufgrund des Entscheides B 2016/98 vom 26. Oktober 2017 bezahlte Betrag von CHF 1'000. Die Vorinstanz verzichtete auf die Erhebung der amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (CHF 1'500). Es erscheint gerechtfertigt, von diesem Verzicht weiterhin auszugehen. Der Beschwerdeführerin ist der für dieses Verfahren geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 zurückzuerstatten.

## **E. 2**

Nach Art. 98 Abs. 1 VRP besteht im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten, welche den am Verfahren Beteiligten gemäss Art. 98 bis VRP nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt werden. Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, ZPO) über die Parteientschädigung finden sachgemäss Anwendung (Art. 98 ter VRP). Nach Art. 98 Abs. 2 VRP werden im Rekursverfahren ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen. Keine der Verfahrensparteien hat im Rekursverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren überwiegend obsiegt, weshalb eine ausseramtliche Entschädigung ausser Betracht fällt.

## **E. 3**

Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben noch ausseramtliche Kosten entschädigt. Der Abteilungspräsident  
Eugster  
Der Gerichtsschreiber  
Schmid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.